

Aktuelle Rechtsprechung im deutschen Stallbau-Genehmigungsverfahren

Bewertung von Auslaufflächen in der (Bio) Tierhaltung



Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Osterende 68
D 21734 Oederquart

Molkereistraße 9/1
D 19089 Crivitz

www.ing-oldenburg.de

Emissionsbeurteilung in der Nutztierhaltung

HBLFA Raumberg-Gumpenstein

9. April 2019



Quelle:
Diercke-Westermann,
bearbeitet

Agenda

Stallbau-Genehmigungsverfahren allgemein:

- Ablauf Genehmigungsverfahren
- Erforderliche Gutachten
- Aktueller Sachstand Rechtsprechung und Novellierung TA-Luft

Auslaufflächen und naturnahe Haltungssysteme:

- Bio oder nicht – naturnah oder high tec
- Aktueller Wissenstand
- Wohin steuert die Gesetzgebung und die Rechtsprechung?

Errichtung und Betrieb einer Anlage

Genehmigungsverfahren

- nach Baurecht (siehe 4. BImSchV)
 - Bauantrag –
- nach BImSchG (Öffentlichkeitsbeteiligung)
 - BImSchG-Antrag incl. Bauantrag –
- nach UVPG

Errichtung und Betrieb einer Anlage

Genehmigungsverfahren

- BImSchG – Anlagenbegriff –

§ 1(3) 4. BImSchV: Die im Anhang 1 bestimmten Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Errichtung und Betrieb einer Anlage

Genehmigungsverfahren

- UVPG - **Vorhabensbegriff**

§ 3b (2) UVPG Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

- FFH-Verträglichkeit – EU-Recht - Projektbegriff

Genehmigungsbedürftigkeit von Tierhaltungsanlagen

nach Ziff. 7.1 der 4. BImSchV (2013)

nach UVPG, Anlage 1 (2010)

BImSchG	§ 10 /IED*	§ 19	Spalte 1	Spalte 2 A	Spalte 2 S
	G ehm. Spalte 1	V Spalte 2			
Hennen	40.000	15.000	60.000	40.000	15.000
Junghennen	40.000	30.000	85.000	40.000	30.000
Mastgeflügel					
a) Hähnchen	40.000	30.000	85.000	40.000	30.000
b) Enten	40.000	30.000	85.000	40.000	30.000
Puten	40.000	15.000	60.000	40.000	15.000
Rinder	-	600	-	800	600
Kälber	-	500	-	1.000	500
Mastschweine	2.000	1.500	3.000	2.000	1.500
Sauen (m.F.)	750	560	900	750	560
Ferkel	6.000	4.500	9.000	6.000	4.500
Pelztiere	1.000	750	-	1.000	750

*gemäß Art. [10](#) der RL 2010/75/EU

Ziff. 9.36 der 4. BImSchV

>6.500 m³

Biogas

1 MW FWL ~ 400 kW_{el}

Bauplanungsrecht

- Landwirte wirtschaften (auch) im Außenbereich
- Bauen im Außenbereich ist grundsätzlich unzulässig
- Außenbereich = nicht überplant oder außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- Planungshoheit liegt (innerhalb der Raumordnung [Kreis RROP, Land LROP]) immer bei der Kommune = Ratsentscheidung
- Ausnahmetatbestände = Privilegierung
 - § 34 BauGB im Zusammenhang bebaute Ortsteile
 - § 35 BauGB Bauen im Außenbereich

Bauplanungsrecht

BauGB § 35 ^a Bauen im Außenbereich

(1)^a Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, **die ausreichende Erschließung** gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, ...

Bauplanungsrecht

BauGB § 35 ^a Bauen im Außenbereich

(1)^a Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, **die ausreichende Erschließung** gesichert ist und wenn es

...

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, **es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,**

Bauplanungsrecht

§ 35 ^a Bauen im Außenbereich (1) „Landwirtschaft im Sinne des Baurechts“

§ 201 Begriff der Landwirtschaft

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, **soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann**, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Überwiegend: > 50 % / Kann (abstrakt), nicht muss (konkret) /
Fristigkeit von Pachtverträgen

Präklusion

Mit dem Begriff der Präklusion (lat. für Ausschluss) wird in der Genehmigungspraxis der Ausschluss von Einwendungen beschrieben, z.B. durch Verfristung.

Im Urteil vom 15. Oktober 2015 in der Rechtssache C-137/14 (Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) entschied der EuGH, dass es bei Verfahren mit EU-rechtlichem Hintergrund ([Umweltverträglichkeitsprüfungen](#), [Naturverträglichkeitsprüfungen gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie](#) usw.) unzulässig ist, die Überprüfungsmöglichkeit des Gerichts auf die Gründe zu beschränken, die als Einwendungen im Verfahren bis Ablauf einer Auflagefrist oder bis zu einer mündlichen Verhandlung vorgebracht wurden. Einwendungen können auch danach erweitert und neu eingebracht werden.

> Eine Rechtssicherheit ist für Anlagenbetreiber, deren Anlagen relevante Auswirkungen auf die Umwelt haben, im Grunde nicht mehr gegeben.

Historische Entwicklung der Geruchsbewertung und Geruchsbegrenzung

Vor 1974

1974 BImSchG / 4. BImSchV

1986 RaffinerieRichtlinie NRW, VDI 3471/2

Einführung der GIRL 2000

Novellierung der GIRL 2008

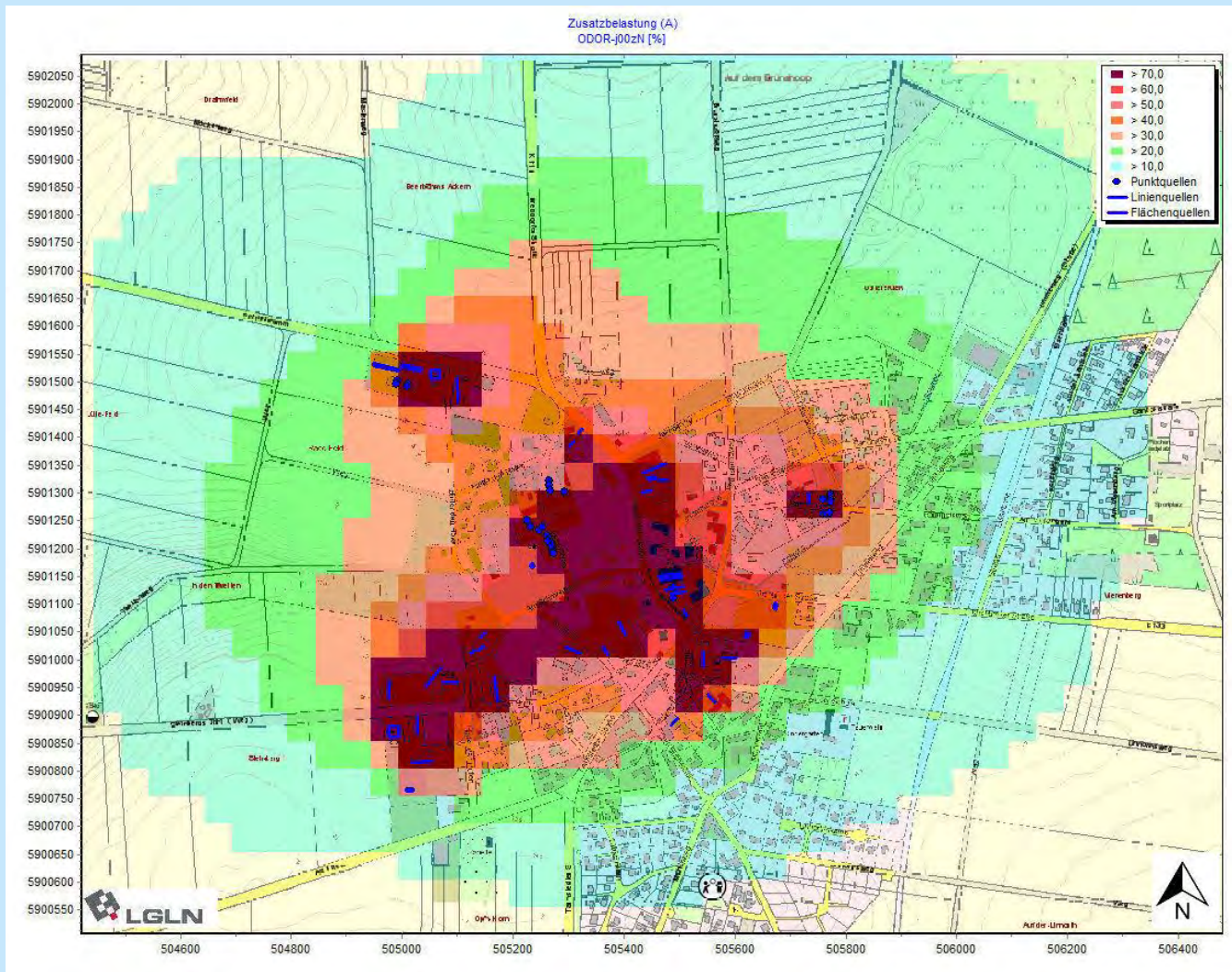
Was steht in der GIRL, was nicht?

Berechnungsverfahren TA-Luft konform

Umgang mit den nicht geregelten Situationen

Immissionsschutzrecht - Geruch

Überschreitungsgebiete durch historische Entwicklung



Immissionsschutzrecht - Geruch

Geruchsbelästigungen vs. Genehmigungen (GIRL)

Landkreis	Ortschaften und Ortsteile	Beurteilt	Überschreitung der Immissionsgrenzwerte		
			Sicher	Wahrscheinlich	Nicht
Osterholz	119	43	3	11	29
Cuxhaven	274	238	86	36	116
Stade	137	86	56	11	19
Rotenburg/W.	172	107	89	6	12
Summe	702	474	234	64	176
Relativ		100 %	49 %	14 %	37 %
		100 %	63 %		37 %

(Viehichte in GV/ha Landkreisfläche auf Basis der Werte aus 2010: CUX 1,05; OHZ 0,86; ROW 0,83; STD 0,78)

Umgang mit den (bislang) nicht geregelten Situationen

Vor 2014 (Verbesserungsgenehmigung, Baulücken)

OVG Niedersachsen LG 2014/2015 (Grenzwerteinhaltung)

Änderung Stallanlagen

Lückenbebauung

Wohngebietsausweisung

BVerwG 2017 (Verbesserungsgenehmigung)

Novellierung der TA-Luft (GIRL - Einzelanlage < 60 %)

Immissionsschutzrecht - Lärm

Gesundheitsgefahr und Belästigung Lärm
Lärmgrenzwerte (TA-Lärm 1998/2017):

	tags 6-22 Uhr	nachts dB(A) 22-6 Uhr
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Urbane Gebiete	63	45
Dorfgebiete	60	45
Allg. Wohngebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete	45	35

Sonn- und Feiertage beachten

Immissionsschutzrecht - Ammoniak

Die vier Prüfhürden nach der TA-Luft 2002:

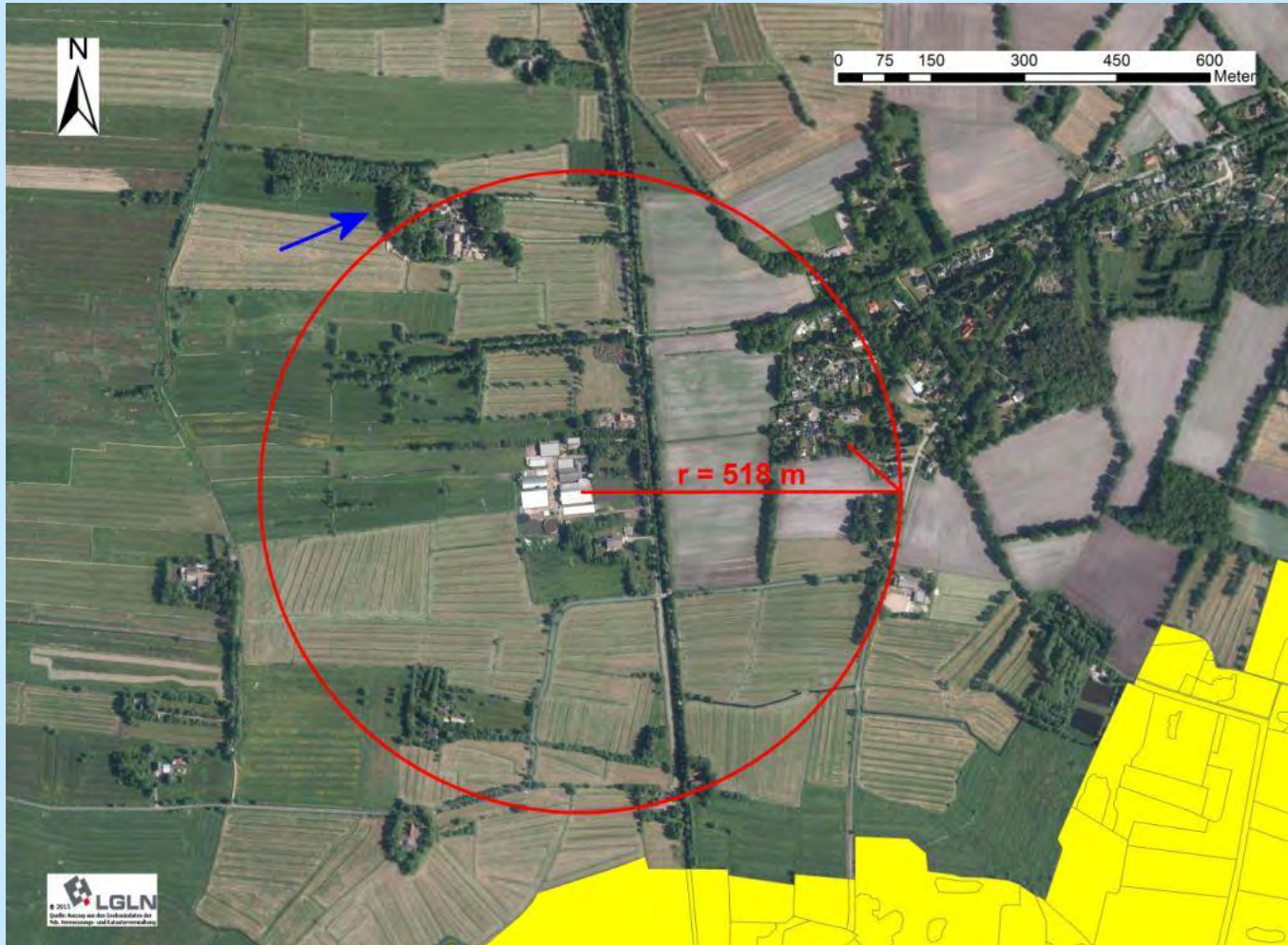
1. Mindestabstand
2. Zusatzbelastung < $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel
3. Gesamtbelastung < $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel
4. Depositionsbetrachtung für N

aber: keine Grenzwerte, keine Regelungen

Immissionsschutzrecht - Ammoniak

Mindestabstand nach TA-Luft 2002

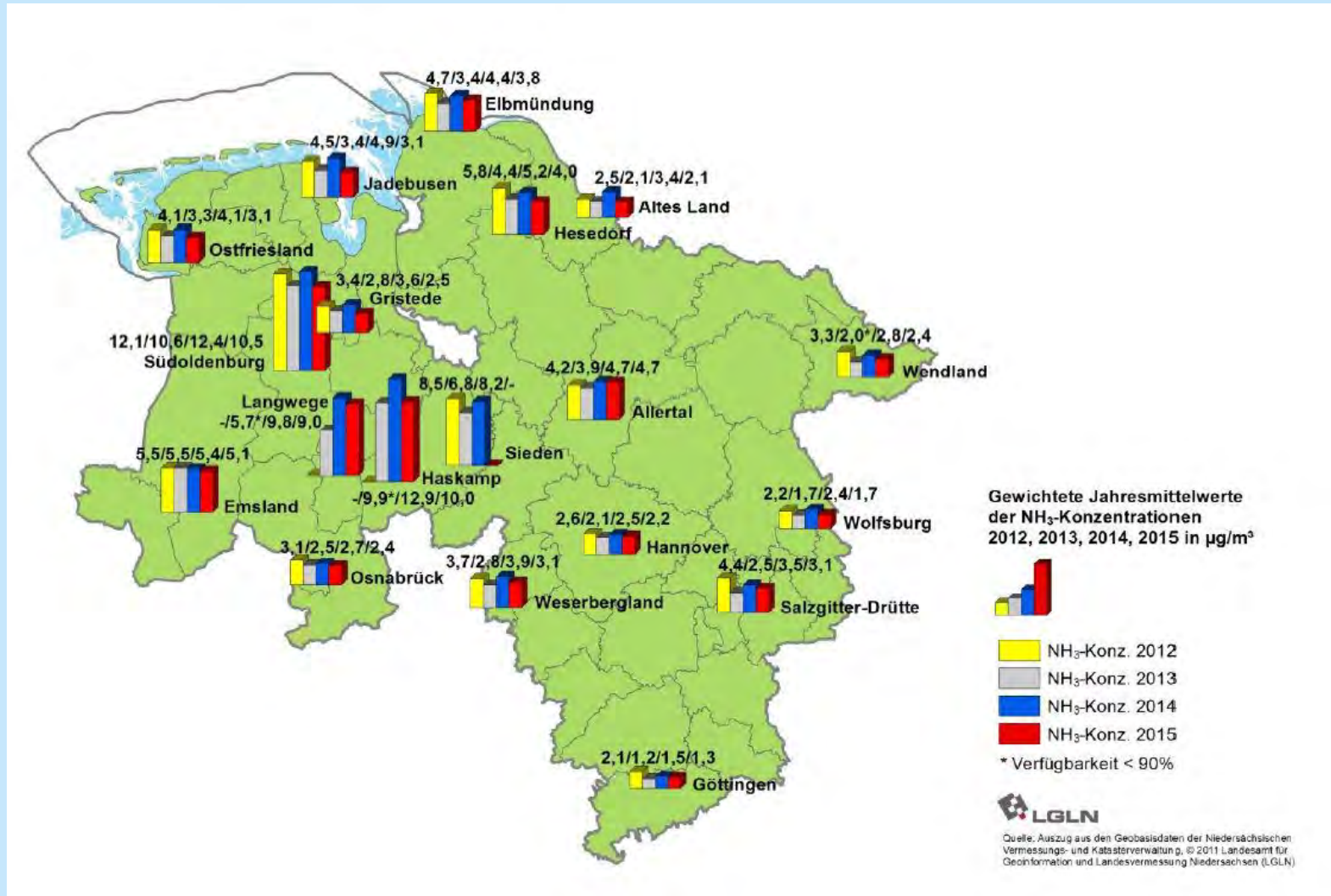
Beispiel ~350 MK, Gesamtbestand 670 Tiere – entspricht ca. 1.650 MS



Immissionsschutzrecht - Ammoniak

Aktuelle Werte zu Ammoniakkonzentrationen in Niedersachsen.

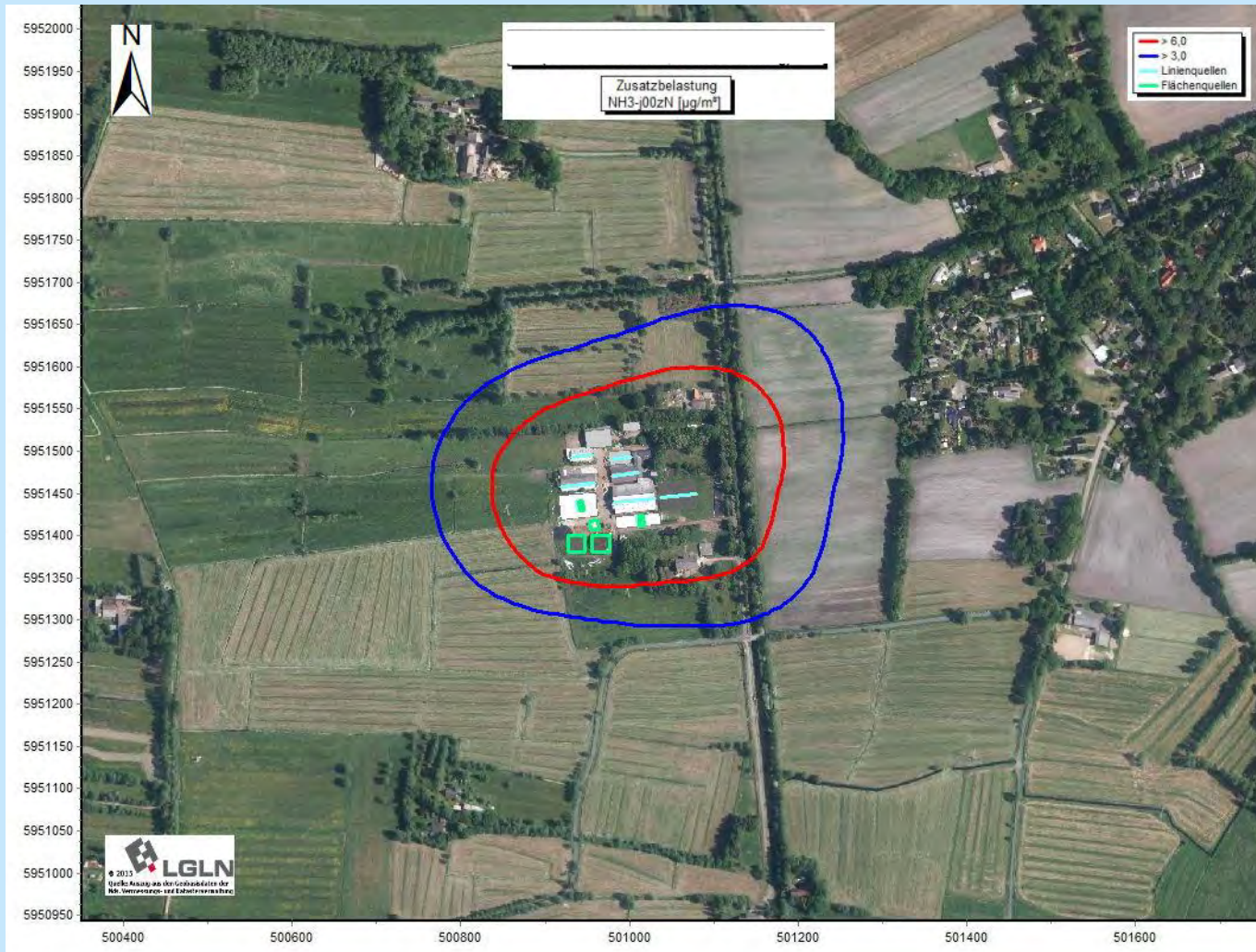
Quelle: GAA Hildesheim



Immissionsschutzrecht - Ammoniak

Ammoniakkonzentration nach TA-Luft 2002

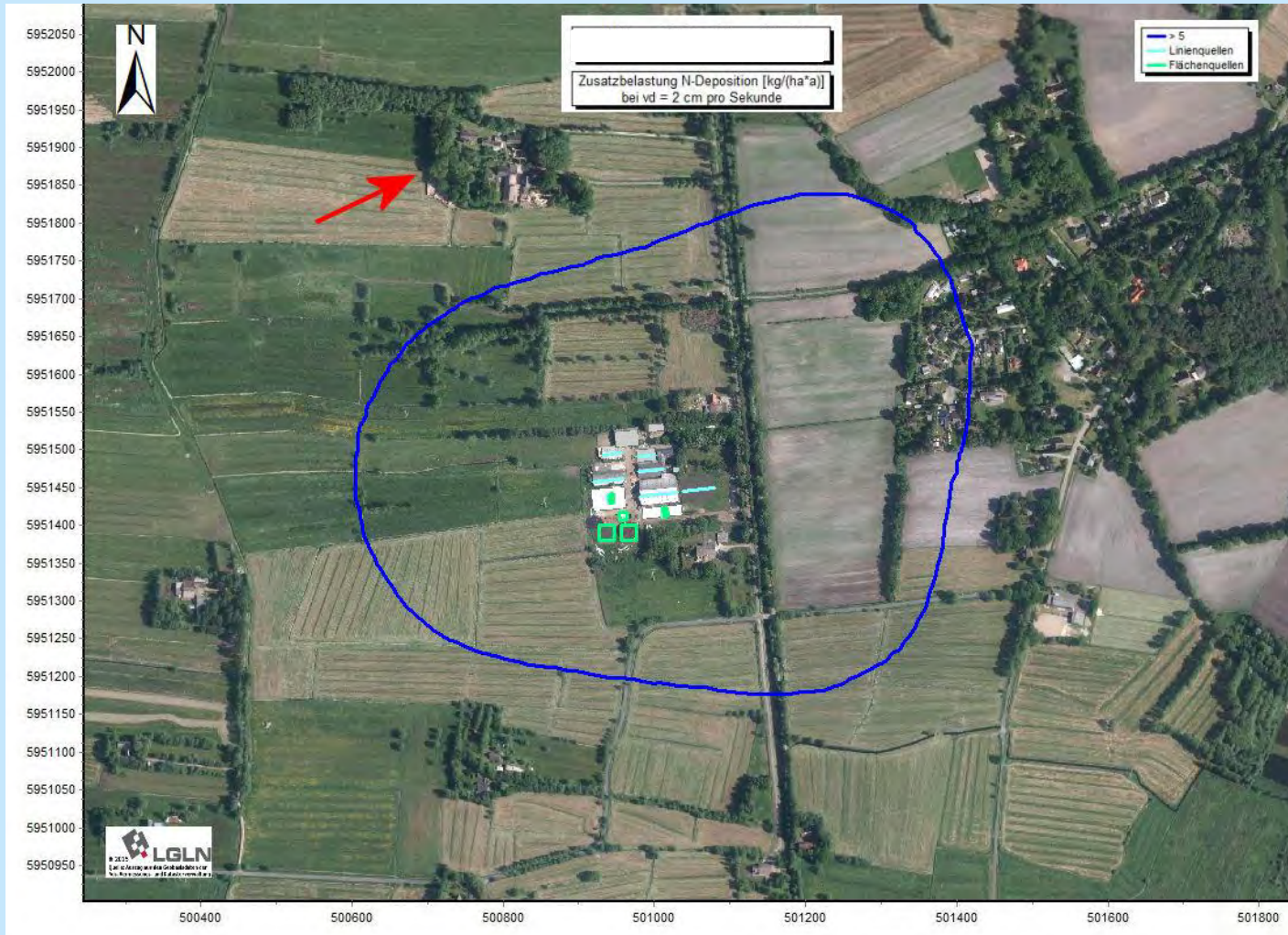
Beispiel ~350 MK, Gesamtbestand 670 Tiere – entspricht ca. 1.650 MS



Immissions-/Naturschutzrecht - Stickstoff

Stickstoffdeposition nach LAI-Papier 2012

Beispiel ~350 MK, Gesamtbestand 670 Tiere – entspricht ca. 1.650 MS



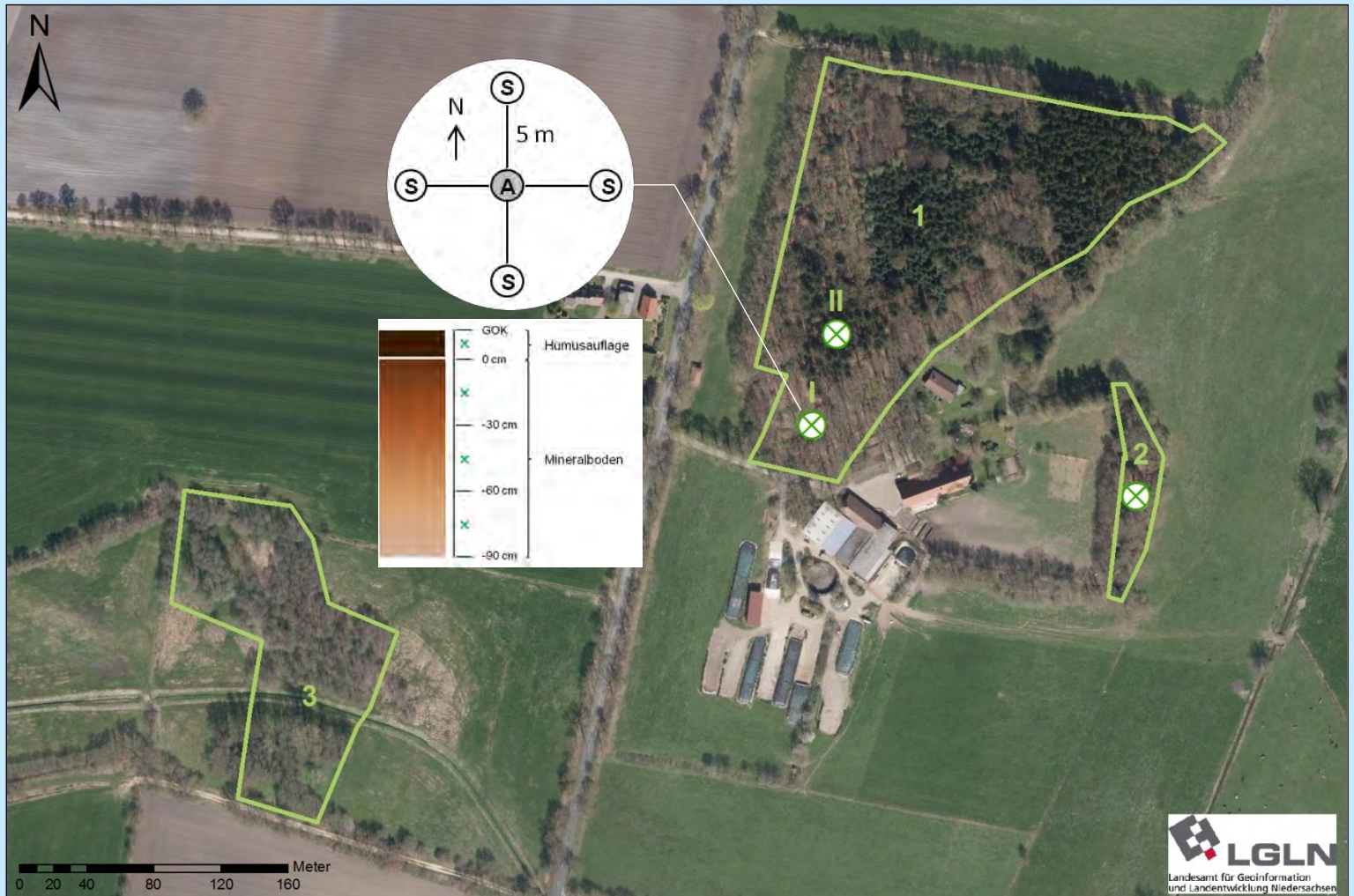
Immissions-/Naturschutzrecht - Ammoniak

Abschneide-
kriterium nach LAI
2012:

- Wald
- Was ist Wald?
- Hofgehölze
- Beurteilungswerte
- Ausgleich oder Minderung



Standortanalyse Wald



Standortanalyse Wald

Tab. 6: Bewertung des Waldökosystemzustandes

Legende: ● = positive Bewertung, ● = indifferente Bewertung, ● = negative Bewertung, n. a. = nicht analysiert

Merkmal	Waldfläche 1		Waldfläche 2	Waldfläche 3
	Aufnahmepunkt I	Aufnahmepunkt II		
	Waldvegetation			
Artenspektrum	●	●	●	●
PNV-Nähe	●	●	●	●
Veränderungsrisiko	●	●	●	●
	Bestandesvitalität			
Kronen und Schäfte	●	●	●	●
	Bodenzustand			
Bodenacidität	●	●	●	n. a.
Stickstoffstatus	●	●	●	n. a.
	Gesamtbewertung			
	●	●	●	●

Standortanalyse Wald

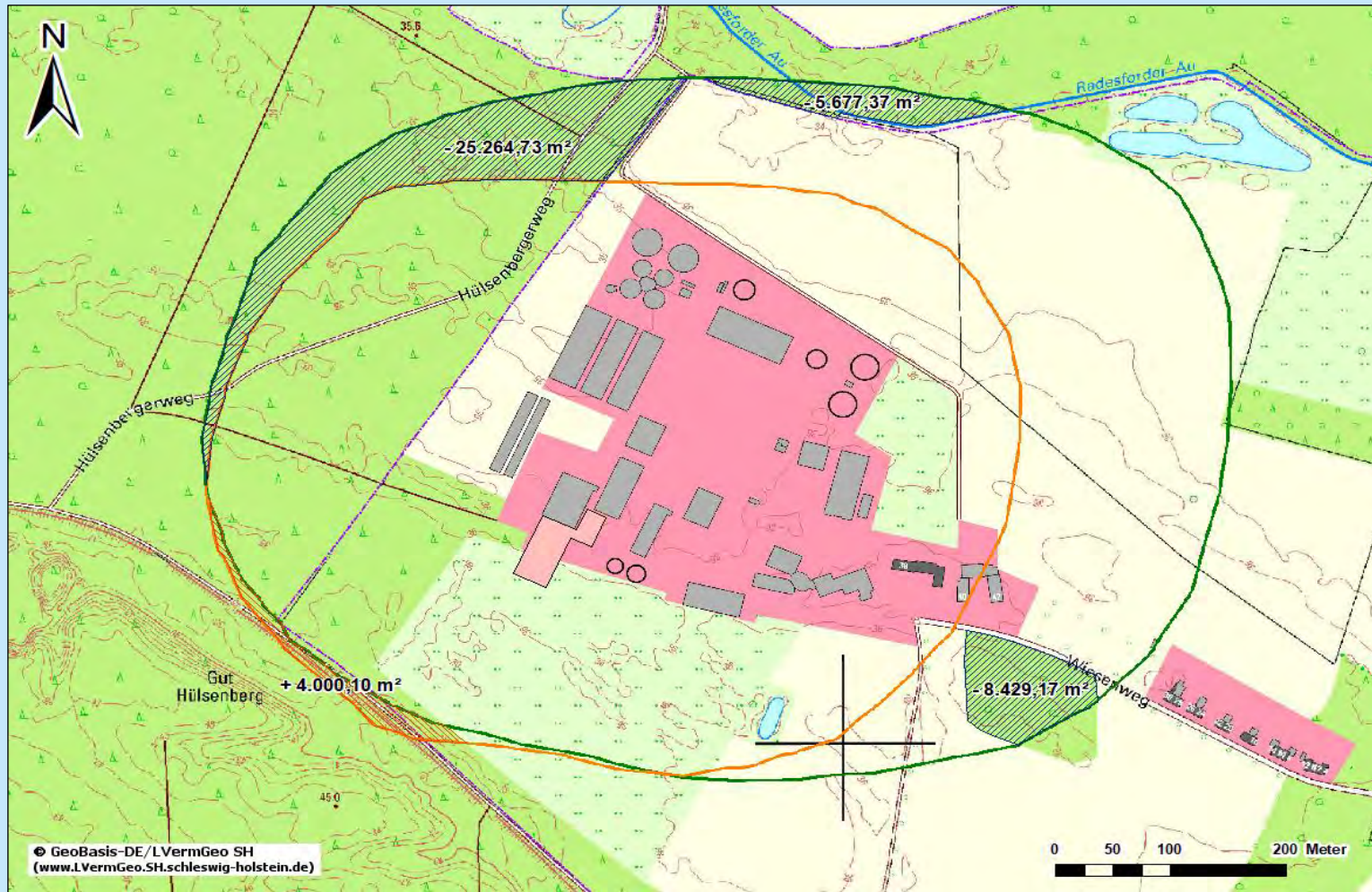
Tab. 7: Übersicht über die Stickstoffbelastungssituation der Waldbestände

Stickstoffdeposition (kg N ha ⁻¹ a ⁻¹)	Waldfläche 1		Waldfläche 2	Waldfläche 3
	Aufnahmepunkt I	Aufnahmepunkt II		
Zusatzbelastung ¹⁾	85	24	23	9
Vorbelastung UBA ²⁾	19	21	19	19
Gesamtbelastung ³⁾	104	45	42	28

Legende:

- ¹⁾ maximaler Stickstoffeintrag aus der geplanten der Biohof Mojenhop GbR, Berechnungsgrundlage: Eingabeparameter gemäß Immissionsgutachten GTA 16.171 (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG 2016) sowie Erlass 33-40500/201.4 (MU 2013)
²⁾ Hintergrundstickstoffeintrag nach Datensatz des Umweltbundesamtes (UBA 2016)
³⁾ = Zusatzbelastung + Vorbelastung

Stickstoff Ist vs Plan im Wald



5 kg/ha N-Eintrag - Grüne Isolnie = Istsituation – orange = Plansituation

Stickstoff in Biotopen – Bewertung nach LAI



Stickstoff in Biotopen – Bewertung nach LAI

Die Waldfläche Nr. 16 ist entsprechend dem LAI-Papier (01.03.2013) und unter Berücksichtigung der Stellungnahme zum LAI-Papier (03.03.2010) der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, in die Schutzgutkategorie „Regulationsfunktion“ mit der Gefährdungsstufe „mittel“ einzuordnen. Entsprechend wurde der Zuschlagsfaktor 1,7 resp. gefährdet angenommen. Für die Waldfläche Nr. 16 soll im Folgenden der s.g. critical load - Wert bestimmt werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine critical load - Spanne von 10 bis 20 kg N ha⁻¹a⁻¹ angenommen. Aufgrund der Standortverhältnisse soll ein Mittelwert von 15 kg N ha⁻¹a⁻¹ für die Berechnung des Beurteilungswertes verwendet werden.

Mittelwert der critical load - Spanne	<i>15 kg N ha⁻¹a⁻¹</i>
Festlegung des Zuschlagsfaktors (ZF) für die Schutzgutkategorie „Regulationsfunktion“ gefährdet (Gefährdungsstufe „mittel“)	<i>ZF 1,7</i>
Ermittlung des Beurteilungswertes	<i><u>25,5 kg N ha⁻¹a⁻¹</u></i>

Prüfung ob Gesamtbelastung < Beurteilungswert

Vorbelastung lt. UBA-Datensatz (Bezugsjahr 2009, Flächenwerte für ein 1 km x 1 km-Raster) für Laubwald	<i>14 kg N ha⁻¹a⁻¹</i>
Zusatzbelastung aus der gesamten Milchviehanlage der Milchhof Neuensund GmbH im Planzustand	<i>max. 6 kg N ha⁻¹a⁻¹</i>
Summe	<i><u>20 kg N ha⁻¹a⁻¹</u></i>

Gesamtbelastung < Beurteilungswert

Immissions-/Naturschutzrecht - Ammoniak

Novellierung der TA-Luft 2019:

- LAI-Papier 2012 wird Bestandteil der TA-Luft (Anhang 7) und damit Bundesrecht
- Beurteilungsgebiet: Anlage > 2 (3,5) kg N/ha p.a. (bisher 5 kg)
- Erfassung der empfindlichen Pflanzen und Biotope im Beurteilungsgebiet (in der Vegetationsperiode)
- Bagatellmassenstrom < 0,1 kg NH₃/h = 876 kg NH p.a. (~60 MK, ~240 MS)

Immissions-/Naturschutz/-EU-Recht – Stickstoff Natura 2000 / FFH-Gebietsschutz

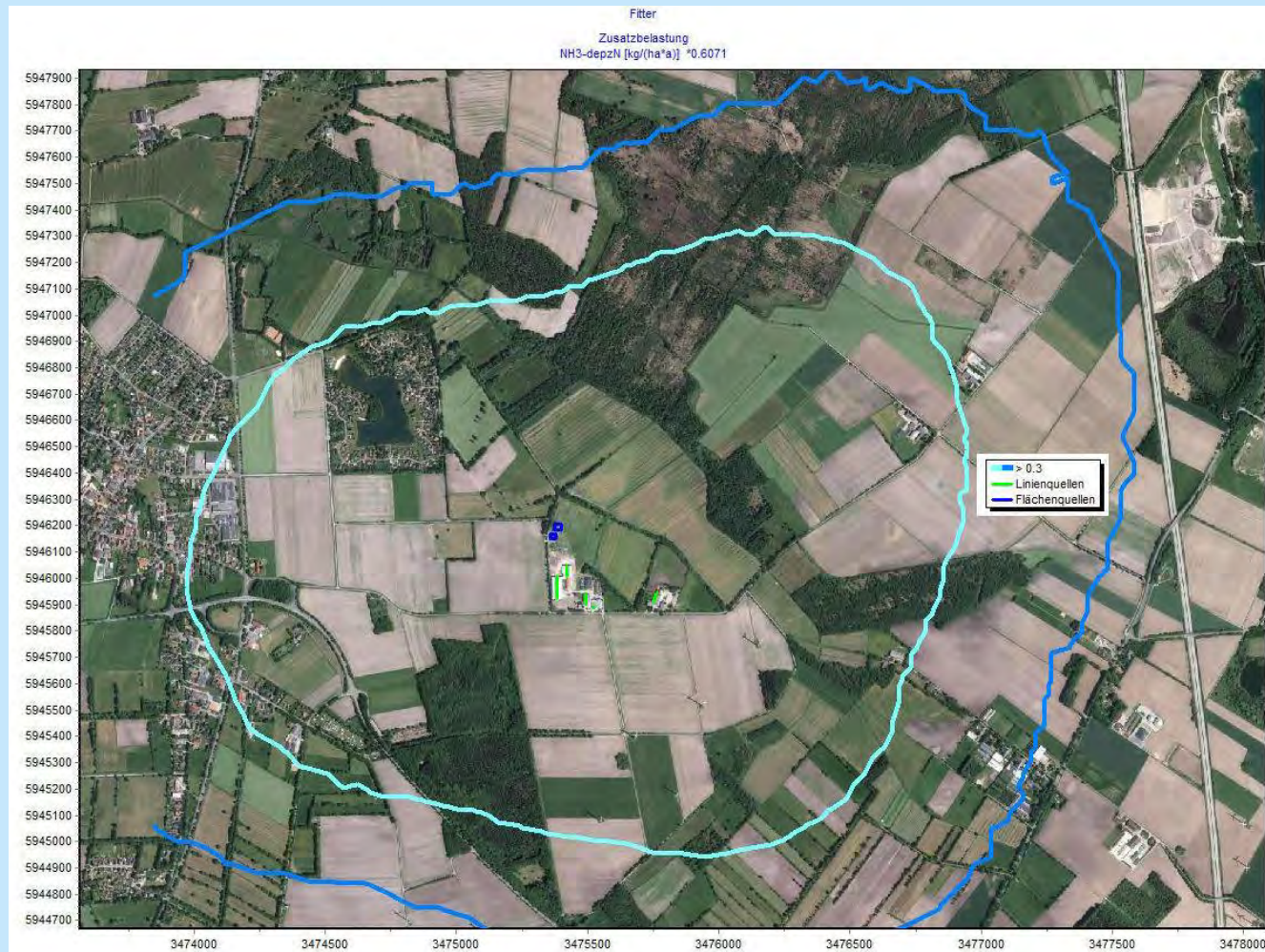
Zur Zeit unterschiedliche Vorgehensweisen (je nach Bundesland, Behörde, Gusto), z.T. auch bei LRTs außerhalb von FFH-Gebieten (§30 BNatSchG):

- 0,3 kg/ha p.a. anlagenbezogener Eintrag als Abschneidekriterium (Balla et al., 2013)
- 0,1 kg/ha p.a bei 1 cm/sec Depositionsgeschwindigkeit in NRW
- Kumulation aller Bauten seit 1999/2004/2007
- Biotoptypenerfassung bei Unsicherheiten oder nicht vorhandenen Daten

Immissions-/Naturschutz/-EU-Recht – Stickstoff Natura 2000 / FFH-Gebietsschutz

Ammoniakkonzentration nach TA-Luft 2002

Beispiel ~350 MK, Gesamtbestand 670 Tiere – entspricht ca. 1.650 MS



Immissions-/Naturschutz/-EU-Recht – Stickstoff Natura 2000 / FFH-Gebietsschutz

Novellierung der TA-Luft 2019:

- Der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wird Bestandteil der TA-Luft (Anhang) und damit Bundesrecht – *oder auch nicht?*
- Beurteilungsgebiet: Anlage > 0,3 kg N oder S/ha p.a.
- Erfassung der empfindlichen Pflanzen und Biotope im Beurteilungsgebiet (in der Vegetationsperiode)

Immissionsschutzrecht - Staub

Staubemissionen und –immissionen (TA-Luft 2002)

Ziff. 4.2.1: Zulässige Immissionen = **Schutz**

Feinstaub PM 10: < 40 µg/m³ p.a. (35 * > 50 µg/m³ p.a.)

Zusatzbelastung < 3 % vom Grenzwert (= 1,2 µg/m³)

Ziff. 4.6.1.1: Bagatellmassenstrom zur Berechnung

Gesamtstaub < **1 kg/h bei gefasster Quelle**

< **0,1 kg/h bei diffuser Quelle** (siehe 5.5.2)

Ziff. 5.2.1: **Vorsorge**

Massenstrom < 0,20 kg/h oder

Massenkonzentration < 20 mg/m³

Immissionsschutzrecht - Staub

Novellierung der TA-Luft 2019:

Staubemissionen und –immissionen

Ziff. 4.2.1: Zulässige Immissionen = **Schutz**

Partikel PM 10: < 40 µg/m³ p.a. (35 * > 50 µg/m³ p.a.)

Partikel PM 2,5: < **25** µg/m³ p.a. (bislang 39. BImSchV)

Zusatzbelastung < 3 % vom Grenzwert (= 1,2 µg/m³ resp. **0,75** µg/m³ [PM 2,5])

Ziff. 4.6.1.1: Bagatellmassenstrom zur Berechnung

Gesamtstaub < **0,8** kg/h bei gefasster Quelle

< **0,08** kg/h bei diffuser Quelle (siehe 5.5.2)

Ziff. 5.2.1: **Vorsorge**

Massenstrom < 0,20 kg/h oder

Massenkonzentration < 20 mg/m³

-bei mehr als **0,40** kg/h < **10** mg/m³ (z.B. 13.500 LH in Voliere mit Scharraum)

Bioaerosole, Keime, Pilze

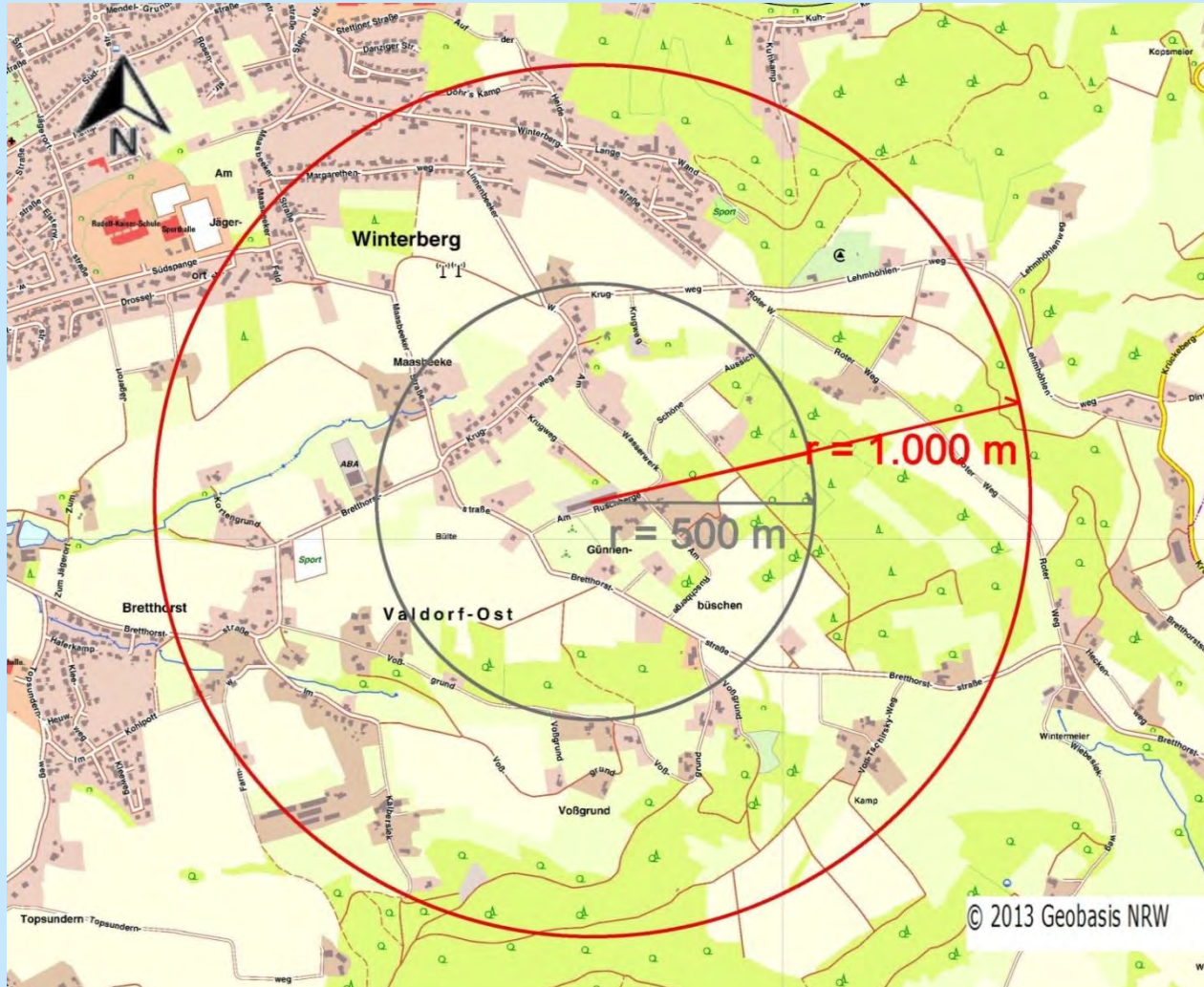
- zur Zeit nicht geregelt, aber VDI 4250
- großer „Aufreger“ in den Geflügelregionen
- aktuelle Beurteilungslage nach Urteilen von VGs und OVGs:
„Ohne wissenschaftlichen Beweis kein Regelungsbedürfnis“.

Aber: Abluftreinigungserlasse Niedersachsen, NRW und Thüringen

Vorschlag TA-Luft 2019: Irrelevanz PM 10 (3 % vom Grenzwert)

Bioaerosole, Keime, Pilze

Prüfabstände



Eigenschaften von Anlagen mit Laufhöfen vs Anlagen ohne Laufhöfe

- größere Fläche je Tier = erhöhtes Emissionspotential (Geruch, Ammoniak, Staub?)
- Basis aller Emissionen sind Kot und Harn (per se näherungsweise unabhängig von der Fläche, aber abhängig von der Effizienz der Umwandlung der Nährstoffe > intensiv vs bio)
- Laufhofanlagen weisen andere Lüftungskonzepte auf: eher keine Zwangslüftungen, bodennahe Emissionen

Eigenschaften von Anlagen mit Laufhöfen vs Anlagen ohne Laufhöfe

- Laufhofausgestaltung
 - Milchkühe: zusätzliche Fläche, oben offen, planbefestigt oder mit Spaltenböden – Minderung durch Kot-Harn-Trennung, Ansäuerung, Reinigungsroboter)
 - Mastschweine: oben offen oder überdacht, zusätzliche Fläche oder nicht, naturnahe Lüftung
 - Legehennen: oben offen (Auslauf) oder Wintergarten, gefasste Quelle möglich

Emissionsfaktoren von Laufhöfen

- Rindviehställe: Schrade et al., Tänikon, Ammoniak 2011ff
- Mastschweine: Keck et. al., Tänikon, Geruch 2005
TÜV Austria, Geruch, 2017
- Allgemein: VDI 3894, Blatt 1 (2011)

Laufhöfe: wohin steuert die Gesetzgebung ?

- Gesellschaftliche Akzeptanz: Stichwort „Tierwohl“, Druck von NGOs
- Politischer Wille: Zielkonflikt zwischen Emissionsminderung, Immissionsminderung und Tierwohl = keine Entscheidungen = alter Konflikt

neuer Zielkonflikt:

Tierwohl vs Klimaschutz (CO₂, Methan)

- Es fehlen nach wie vor belastbare Richtungsentscheidungen
- Keine Rechtssicherheit, keine Planungssicherheit, keine Investitionsentscheidungen

Stand der Technik

Die 10 „Feldhaus-Kriterien“:

1. Wirksamkeit hinsichtlich Emissionsbegrenzung
2. Anlagensicherheit
3. Anlagenverfügbarkeit
4. Wartungsaufwand
5. Lebensdauer der Anlage
6. Berücksichtigung von Anfahr- und Abfahrvorgängen
7. Energieaufwand
8. Investitions- und Betriebskosten
9. Platzbedarf
10. Erzeugung neuer Emissionen und medienübergreifende Emissionsvorkehrungen

Fazit

Genehmigungsverfahren sind sehr komplex geworden.

Die Novellierung der TA-Luft wird einiges klarstellen, einiges auf Bundesebene hieven, einiges weiter verschärfen.

Es besteht erheblicher Spielraum auf der technischen Seite, es fehlt in D jedoch eine zentrale Institution, die sich der offenen Fragen annimmt.



Aktuelle Rechtsprechung im deutschen
Stallbau-Genehmigungsverfahren

**Bewertung von Auslaufflächen
in der (Bio) Tierhaltung**

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Osterende 68
D 21734 Oederquart

Molkereistraße 9/1
D 19089 Crivitz

www.ing-oldenburg.de

Emissionsbeurteilung in der Nutztierhaltung

HBLFA Raumberg-Gumpenstein

9. April 2019